



Ausarbeitung

Verhältnis von Art. 4 GG zu einer allgemeinen Impfpflicht

Verhältnis von Art. 4 GG zu einer allgemeinen Impfpflicht

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 208/21
Abschluss der Arbeit: 14. Januar 2022 (zugleich letzter Aufruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangspunkt und Überblick	4
2.	Impfpflichten und Diskussion in der Vergangenheit	5
3.	Vereinbarkeit einer allgemeinen Impfpflicht mit Art. 4 GG	6
3.1.	Schutzbereich	6
3.1.1.	Religionsfreiheit	7
3.1.2.	Weltanschauungsfreiheit	7
3.1.3.	Gewissensfreiheit	9
3.2.	Eingriff	10
3.3.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	10
3.3.1.	Kollidierendes Verfassungsrecht	11
3.3.2.	Verhältnismäßigkeit	12
4.	Ergänzende Aspekte bezüglich einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht	15

1. Ausgangspunkt und Überblick

Am **12. Dezember 2021** ist der überwiegende Teil des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Kraft getreten.¹ Danach ist in dem neuen **§ 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)** eine **einrichtungsbezogene Impfpflicht** insbesondere für Mitarbeiter in **medizinischen und pflegerischen Einrichtungen** geregelt. Rege diskutiert wird derzeit die mögliche Einführung einer allgemeinen Impfpflicht, wie sie beispielweise Österreich bereits beschlossen hat. Dort tritt die Impfpflicht voraussichtlich am 1. Februar 2021 in Kraft.²

Gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 IfSG ist das **Bundesministerium für Gesundheit (BMG)** ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** unter bestimmten Umständen Impfpflichten einzuführen. Von dieser Ermächtigung hat das BMG bislang keinen Gebrauch gemacht, also auch nicht bezüglich einer Impfpflicht zum Schutz vor COVID-19. Deshalb sind die **Landesregierungen** insoweit gemäß **§ 20 Abs. 7 IfSG** zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen ermächtigt. Diese haben von ihrer Verordnungsermächtigung bisher allerdings ebenfalls keinen Gebrauch gemacht.

In den Diskussionen um frühere Impfpflichten sowie auch in der aktuellen Debatte um die Einführung einer allgemeinen COVID-19-Impfpflicht spielten Gruppierungen, die die Impfung aus religiösen Motiven heraus ablehnten, in Deutschland eher eine geringe Rolle. Nichtsdestotrotz kann die Entscheidung des Einzelnen über die Wahrnehmung der Impfung je nach Einzelfall in den **Schutzbereich** des Art. 4 Grundgesetz (GG) fallen. Die Schwelle hierfür ist jedoch für alle Schutzbereichsausprägungen des Art. 4 GG hoch. Die bloße pauschale Behauptung, eine Impfung stehe im Widerspruch zur eigenen Religion, Weltanschauung oder dem eigenen Gewissen, genügt in der Regel nicht. Liegt tatsächlich ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 GG vor, so könnte dieser nur aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts gerechtfertigt werden. Solche verfassungsimmanenten Schranken wären bei einer COVID-19-Impfpflicht grundsätzlich gegeben, da diese dem Gesundheitsschutz Dritter dient, welcher Verfassungsrang (vergleiche Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) hat. Ob dieser im Falle einer Impfpflicht gegenüber der Glaubens- und Gewissensfreiheit überwiegt, hängt von der Verhältnismäßigkeit der Impfpflicht ab, also davon, ob sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es muss daher eine Regelung erfolgen, die es den beiden sich gegenüberstehenden Grundrechtspositionen des Gesundheitsschutzes Dritter und der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen möglichst erlaubt, sich in einem größtmöglichen Rahmen zu entfalten. Dies erfordert eine Abwägung, deren Ausgang davon abhängt, wie tief der Eingriff in das Grundrecht ist, insbesondere ob der Kern der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung betroffen ist. Zum anderen wird, jedenfalls im Rahmen der Masernimpfpflicht von der Literatur vertreten, als maßgebliches Kriterium auch die Größe der betroffenen Personengruppe, für die eine Ausnahme von der Impfpflicht aus religiösen, weltanschaulichen und Gewissen Gründen vorgesehen werden müsste, als relevantes Kriterium einzubeziehen.

1 Gesetz vom 10. Dezember 2021, BGBl. I, S. 5162.

2 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Impfpflicht, 28. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Haeufig-gestellte-Fragen/Corona-Schutzimpfung---H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen---Impfpflicht.html>.

2. Impfpflichten und Diskussion in der Vergangenheit

Bereits im Jahr **1874** wurde das Reichsimpfgesetz verabschiedet, welches eine **Pockenimpfpflicht** umfasste. Dieses galt in der Bundesrepublik Deutschland als Gesetz über die Pockenschutzimpfung **bis 1983** fort.³ Die Regelung war mehrfach Gegenstand gerichtlicher Prüfung und wurde für verfassungsgemäß befunden.⁴

Bereits vor Verabschiedung des Reichsimpfgesetzes gab es einige Gruppen, die Impfungen aus religiösen Gründen strikt ablehnten, weil sie darin einen „Eingriff in die göttliche Vorsehung“ sahen.⁵ Allerdings handelte es sich damals um einen **kleinen Anteil der Bevölkerung**: Im Jahr 1876 war von ungefähr 6,7% impfskeptischen Personen auszugehen, während diese Prozentzahl bis zum Ende des Jahrhunderts auf 2 - 2,5% sank.⁶ In rechtswissenschaftlichen Publikationen wurde die mögliche Kollision einer Pockenimpfpflicht mit der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen aus Glaubens- oder Gewissensgründen vor dem Hintergrund der damals noch nicht bestehenden Bindung des Gesetzgebers an verfassungsrechtlich verankerte Grundrechte überwiegend in verfassungspolitischer Hinsicht diskutiert. Zum Beispiel wurde damals vertreten, dass von einem Überwiegen des gesamtgesellschaftlichen Interesses am Gesundheitsschutz vor der Einzelentscheidung des Menschen ausgegangen werden müsse.⁷ Andere weisen darauf hin, dass es sich bei dem Reichsimpfgesetz um ein „Weltanschauungsgesetz“ handele, „da es die Grundfragen vom Verhältnis des einzelnen zum Staat berührt.“⁸

Durch das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) hat der Gesetzgeber zum 1. März 2020 eine **grundsätzliche Pflicht zur Impfung gegen Masern** implementiert.⁹ Diese Impfpflicht besteht gemäß **§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG** für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und die in bestimmten, in § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG aufgeführten Einrichtungen entweder betreut werden oder dort Tätigkeiten ausüben. Ferner besteht die Masernimpfpflicht auch für solche Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 IfSG (beispielsweise Krankenhäusern, Tageskliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen) tätig sind.

3 Zuletzt Gesetz vom 18. Mai 1976, BGBl. I S. 1216.

4 BVerwG, Urteil vom 14. Juli 1959 - I C 170/569, NJW 1959, 2325; BGHSt 4, 375 ff.; OVG Niedersachsen, DVBl. 1955, 539.

5 Hess, Der Weg zum Reichsimpfgesetz von 1874, 2009, S. 98.

6 Hess, Der Weg zum Reichsimpfgesetz von 1874, 2009, S. 49, mit Verweis auf Wolf, in: Hahn/Thom, Ergebnisse und Perspektiven sozialhistorischer Forschung in der Medizingeschichte, 1991, S. 99.

7 Heun, Impfwang und Impfgegnerschaft, 1911, S. 76 ff.; dazu auch Kerscher, der preußische Weg zum Impfwang, 2011, S. 130 f. m.w.N.

8 Hofmann, Impfpflicht, Impfwang, Zwangsimpfung und das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874, 1932, S. 8.

9 Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020, BGBl. I, S. 148 ff.

Derzeit sind gegen das Masernschutzgesetz zwei **Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht** anhängig. Dabei rügen die Beschwerdeführenden allerdings nicht die Verletzung der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG. Die Verfassungsbeschwerden wurden mit einem Antrag auf Eilrechtsschutz verbunden. In seiner am 11. Mai 2020 veröffentlichten Eilentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht gegen eine vorläufige Außervollzugsetzung der Masernimpfpflicht entschieden.¹⁰ Die Klärung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Masernimpfpflicht wird allerdings erst im Hauptsacheverfahren erfolgen. Das Gericht deutet jedoch in der Eilentscheidung bereits Argumente an, die auch im Rahmen der Beurteilung einer allgemeinen COVID-19-Impfpflicht Bedeutung erlangen können, allerdings nicht in Bezug auf Art. 4 GG. Die rechtswissenschaftliche Literatur und Rechtsgutachten zur Masernimpfpflicht behandeln die Vereinbarkeit mit Art. 4 GG jeweils nur kurz¹¹ (siehe näher unten) oder verzichten gänzlich darauf.¹²

3. Vereinbarkeit einer allgemeinen Impfpflicht mit Art. 4 GG

Eine allgemeine Pflicht, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, verletzt dann die Glaubens- oder Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG, wenn die Regelung einer Impfpflicht in den Schutzbereich des Grundrechts (3.1.) eingreife (3.2.) und dieser Eingriff nicht gerechtfertigt wäre (3.3.).

3.1. Schutzbereich

Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG enthält – trotz seines Charakters als einheitliches Grundrecht – drei eigenständige Gewährleistungsgehalte. Umfasst sind die Freiheit der **Weltanschauung**, der **Religion** und des **Gewissens**. Der Begriff der Glaubensfreiheit wird als Oberbegriff für die Ausprägungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwendet.¹³ Absatz 1 und Absatz 2 bilden laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen **einheitlichen Schutzbereich**: Geschützt wird jeweils das *forum internum* und das *forum externum*. Ersteres meint das Haben eines Glaubens oder eines Gewissens, letzteres das Handeln nach den Grundsätzen des Glaubens oder des Gewissens.¹⁴ Die nur in Bezug auf die Religionsfreiheit explizit genannte Ausübungsfreiheit in Absatz 2 bezieht sich also ebenso auf die Gewissens- und die Weltanschauungsfreiheit.

10 BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2020 – 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rk20200511_1bvr046920.html.

11 Komp/Thrun, JA 2020, 195 (201).

12 So zum Beispiel Rixen, Verfassungsfragen der Masernimpfpflicht, Rechtsgutachten vom 11. Oktober 2019, Rn. 16, abrufbar unter: https://impfentscheidung.online/wp-content/uploads/2021/12/Rechtsgutachten_Rixen.pdf, der das Thema in Deutschland „soweit ersichtlich“ für „keine relevante Fragestellung“ hält.

13 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 4 Rn. 7.

14 BVerfGE 24, 236 (245 f.); 32, 98 (106); 41, 29 (49); 93, 1 (15); 138, 296 (328).

3.1.1. Religionsfreiheit

Das Grundrecht der Religionsfreiheit schützt das **Haben und Betätigen eines religiösen Bekenntnisses**.¹⁵ Religiöser Glaube erfordert dabei die Entwicklung eines nicht lediglich auf Rationalität beruhenden Verständnisses der Welt, des Sinns und der Rolle menschlichen Lebens in der Welt.¹⁶ Im Rahmen des *forum externum* hat der Einzelne das Recht, „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.“¹⁷ Somit erfasst es auch die Freiheit, eine **bestimmte Handlung** aufgrund religiöser Überzeugungen **vorzunehmen oder zu unterlassen**.¹⁸ Beispielsweise sind das Tragen eines Kopftuches durch eine Lehrerin¹⁹ oder das Beten in einer öffentlichen Schule²⁰ als vom Schutzbereich erfasste Ausübungsformen des Grundrechts auf Religionsfreiheit angesehen worden.

Die Religionsfreiheit des Einzelnen wird somit dann durch eine allgemeine Impfpflicht tangiert, sofern dessen **Religion eine Impfung ablehnt**. Eine verpflichtende Impfung würde dann dazu führen, dass Religionszugehörige entgegen den Vorgaben ihrer Religion handeln und die Impfung dulden müssten.

3.1.2. Weltanschauungsfreiheit

Eine Weltanschauung umfasst die **grundlegende Erklärung der Welt**, ihres Sinns und die Stellung und Bedeutung des Menschen in ihr.²¹ In Abgrenzung zur Religionsfreiheit ist für eine Weltanschauung **kein Bezug zu einer überweltlichen Instanz oder Kraft** nötig.²² Dennoch kann die Unterscheidung von Weltanschauung und Religion im Einzelfall schwierig sein. So wurden beispielsweise in einem Urteil Vereine der sogenannten Osho-Bewegung weder eindeutig dem Begriff der Religion, noch dem Begriff der Weltanschauung zugeordnet. Da aber die Gewährleistungsgehalte beider Grundrechtsausprägungen gleich weit reichen, kann eine Zuordnung dahinstehen.²³

15 Vergleiche Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 4 Rn. 10.

16 Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 95. EL Juli 2021, Art. 4 Rn. 62.

17 Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 24, 236 (246 ff.); 32, 98 (106 f.).

18 Germann, in: BeckOK, Grundgesetz, Stand: 49. Edition, 15. November 2021, Art. 4 Rn. 19, 21.

19 BVerfG, Urteil vom 24. Juni 2003 – 2 BvR 1436/02.

20 BVerwG, Urteil vom 30. November 2011 – 6 C 20/10, NVwZ 2012, 162; dazu Hörich/Skrzypczak, LKV 2012, 449.

21 Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 95. EL Juli 2021, Art. 4 Rn. 43.

22 Kokott, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 4 Rn. 22 ff.

23 So auch in BVerwG, Urteil vom 27. März 1992 - 7 C 21/90, NJW 1992, 2496 (2497) zur Osho-Bewegung.

Es scheint nicht ausgeschlossen, die strikte Ablehnung der Impfung als Weltanschauung zu klassifizieren. Jedoch wiesen Gerichte bereits mehrfach darauf hin, dass **nicht jede Meinung oder Überzeugung zu einem Einzelthema** zugleich eine Weltanschauung darstellt.²⁴ Vielmehr ist ein **stimmiges Gesamtbild der Welt und der Stellung des Menschen in dieser** erforderlich, welches sich nicht in Meinungen zu Einzeldiskussionen erschöpfen darf.²⁵

Zudem ist allein die Behauptung des Betroffenen und dessen Selbstverständnis, es handele sich um eine Weltanschauung im Schutzbereich des Art. 4 GG, nicht ausreichend. Hinzutreten müsse vielmehr, dass es sich „auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion, Weltanschauung oder entspr. Gemeinschaft [handelt], wobei jedoch das Selbstverständnis des Betroffenen bzw. der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft nicht außer Betracht bleiben darf. Entscheidend ist dessen hinreichende Plausibilität.“²⁶ Dies wird im Konfliktfall durch die Behörden und Gerichte entsprechend überprüft, was im Rahmen der Rechtsdurchsetzung eine **hinreichende Darlegung** dessen seitens des Betroffenen bedarf.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** war zum Beispiel mit einem Fall befasst, in dem die Überzeugung einer Person zum Thema Sterbehilfe von Belang war.²⁷ Hier sah der Gerichtshof die Gewährleistung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach **Art. 9 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** nicht tangiert. Es fehle an einer ausreichenden Darlegung einer über das Einzelthema hinausreichende Gesamtüberzeugung, um die Schwelle des Glaubens oder der Weltanschauung als erreicht anzusehen. Urteile des EGMR entfalten zwar keine unmittelbare Bindungswirkung für die nationalen Gerichte. Nichtsdestotrotz muss auf Basis der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes die Rechtsprechung des EGMR „als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes“ mit beachtet werden.²⁸

Das **Verwaltungsgericht Potsdam** betonte in einer Entscheidung, die die Einordnung einer Gruppierung als weltanschauliche Vereinigung zum Gegenstand hatte, mit Verweis auf gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁹ Folgendes:

„Allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Weltanschauung und sei eine Weltanschauungsgemeinschaft, können weder für diese Gemeinschaft noch für ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG rechtfertigen. Vielmehr **muss es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt**

24 ECHR 2002 – III Nr. 82–83, NJW 2002, 2851 (2855); vergleiche VG Potsdam, Urteil vom 13. November 2015 – VG 8 K 4253/13.

25 Vergleiche Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 95. EL Juli 2021, Art. 4 Rn. 70.

26 Kokott, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 4 Rn. 20 mit weiteren Nachweisen.

27 EGMR, Urteil vom 29. April 2002 – 2346/02 (Pretty/Vereinigtes Königreich).

28 BVerfGE 111, 307 (317); 120, 180 (200 f.).

29 BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2006 – 2 BvR 1908/03, DÖV 2007, 202 (203); BVerfGE 83, 341 (353).

und äußerem Erscheinungsbild, um eine [...] Weltanschauung und Weltanschauungsgemeinschaft handeln.“³⁰

Die in diesem Fall gegenständliche Vereinigung und ihre Inhalte seien beschränkt auf eine parodistische, kritische Auseinandersetzung mit bestimmten Ansichten. Dies allein reiche nicht, um als Weltanschauung klassifiziert zu werden.

3.1.3. Gewissensfreiheit

Eine Gewissensentscheidung ist „**jede ernste, sittliche, das heißt an den Kategorien von Gut oder Böse orientierte Entscheidung**, die der Einzelne als für sich **bindend und unbedingt verpflichtend** innerlich erfährt, sodass er **gegen sie nicht ohne ernsthafte Gewissensnot handeln könnte**.“³¹ Bloße Skrupel oder reine Bedenken genügen nicht für die Annahme eines Gewissenskonflikts.³² Das Bundesverfassungsgericht sieht vom Schutzbereich der Gewissensfreiheit auch erfasst, „von der staatlichen Gewalt nicht verpflichtet zu werden, gegen Gebote und Verbote des Gewissens zu handeln.“³³

In der Vergangenheit wurde zum Beispiel die tierwohlbedingte **Weigerung**, der für das eigene Grundstück bestehenden **Jagdpflicht selbst nachzukommen**, Gegenstand gerichtlicher Überprüfung. Mehrere Gerichte deuteten an, dass es sich hierbei um eine Gewissensentscheidung handeln könne.³⁴ Im Falle eines Postboten, der sich **weigerte, Briefe der Scientology-Kirche den Empfängern zuzustellen** und sie stattdessen zerriss, wurde das Vorliegen einer Gewissensentscheidung bejaht.³⁵ Würde eine Person entgegen ihres Gewissens durch eine allgemeine Impfpflicht dazu verpflichtet, sich impfen zu lassen, dürfte dies die Freiheit des Gewissens betreffen.

Um jedoch eine Instrumentalisierung der Gewissensfreiheit für die Abwehr sämtlicher staatlicher Maßnahmen zu verhindern, ist für die Bejahung einer Gewissensentscheidung im Rahmen der Rechtsdurchsetzung **die substantiierte Darlegung der innerlich bestehenden Zwangslage** erforderlich.³⁶ Die Schwelle hierfür ist hoch.

In einem aktuellen **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**, das eine tschechische Regelung zur allgemeinen Impfpflicht gegen neun Krankheiten zum Gegenstand hatte, wird ebenfalls die Vereinbarkeit mit der Gewissensfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 EMRK thematisiert. Hierbei

30 VG Potsdam, Urteil vom 13. November 2015 – VG 8 K 4253/13, LKV 2016, 94 (96). Hervorhebung nur hier.

31 BVerfGE 48, 127 (173 f.); 12, 45 (54 f.), Hervorhebung nur hier; Bethge, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 158 Rn. 20.

32 Bethge, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 159 Rn. 23.

33 BVerfGE 78, 391 (395).

34 BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2006 - 1 BvR 2084/05;

35 BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 – 1 D 104/97, NJW 2000, 88.

36 BVerwG, Urteil vom 3. Februar 1988 - 6 C 3/86, NVwZ 1989, 60; Germann, in: BeckOK, Grundgesetz, Art. 4 Rn. 91.

wird für die Darlegung der Haltung des Betroffenen eine „**ausreichende Stärke, Ernsthaftigkeit, Festigkeit und Bedeutung**“ gefordert.³⁷ Auch die deutsche Rechtsprechung fordert dies.³⁸

3.2. Eingriff

Sofern man annimmt, dass der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG hier eröffnet ist, müsste auch ein Eingriff in das Grundrecht vorliegen. Ein Eingriff in ein Freiheitsrecht ist immer gegeben, wenn dem Einzelnen ein Verhalten, das vom Schutzbereich des Grundrechts umfasst ist, durch den Staat **unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert** wird.³⁹ Je nach Ausgestaltung der allgemeinen Impfpflicht ist eine unmittelbar durch Gesetz auferlegte,⁴⁰ vollziehbare **Handlungspflicht** denkbar, sowie die Regelung einer **Straf- beziehungsweise Bußgeldvorschrift** für den Fall einer Weigerung. Außerdem könnte – wie im Falle der Masernimpfpflicht – eine **Nachweispflicht** statuiert werden. All dies würde dazu führen, dass Menschen die Impfung entgegen ihrer weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung hinnehmen müssten. Sofern eine Impfung tatsächlich im Widerspruch zu den Geboten der Religion, der Weltanschauung oder des Gewissens steht, würde ihre gesetzliche Anordnung in den Schutzbereich des Art. 4 GG eingreifen.

3.3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Ein Eingriff in die Glaubens- oder Gewissensfreiheit führt nur dann zur Verletzung des Grundrechts, wenn er nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit stehen nicht unter einem Gesetzesvorbehalt. Allerdings können auch solche vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte aufgrund **kollidierenden Verfassungsrechts**, also zum Zwecke des Schutzes anderer Grundrechte oder Güter von Verfassungsrang, beschränkt werden (sogenannte **verfassungsimmanente Schranken**).⁴¹

Zu diesen verfassungsimmanenten Schranken gehört auch das **Leben und die Gesundheit Dritter**, die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG Verfassungsrang haben und deren Schutz eine Impfpflicht letztlich dient (siehe näher unten bei 3.3.1). Das Spannungsverhältnis zwischen Art. 4 Abs. 1 und 2 GG einerseits und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG andererseits ist im Wege einer Abwägung zu lösen (siehe unten 3.3.2.). Weder der Gesundheitsschutz Dritter noch die Glaubens- und Gewissensfreiheit genießen im Verhältnis zueinander einen grundsätzlichen Vorrang.

Darin liegt der Unterschied zum Verhältnis zwischen der **Kriegsdienstverweigerungsrecht aus Gewissensgründen** in **Art. 4 Abs. 3 GG** und dem mit diesem unter Umständen kollidierende verfassungsrechtliche Gut einer funktionierenden Landesverteidigung. Letztere kann das Grundrecht

37 EGMR, Urteil vom 8. April 2021 – 47621/12 (Vavříčka u.a./Tschechien), NJW 2021, 1657 (1665).

38 BVerwG, Urteil vom 25. August 1993 - 6 C 8/9112, NVwZ 1994, 578 (579).

39 Voßkuhle/Kaiser, JuS 2009, 313 (313).

40 Deutscher Ethikrat, Ethische Orientierung zur Frage einer allgemeinen gesetzlichen Impfpflicht, Ad-hoc-Empfehlung, 22. Dezember 2021, S. 5, abrufbar unter: <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2021/deutscher-ethikrat-empfiehl-ausweitung-der-gesetzlichen-impfpflicht/>.

41 Siehe hierzu BVerfGE 28, 243 (261); 77, 240 (253).

aus Art. 4 Abs. 3 GG zwar „in einzelnen Beziehungen“, namentlich im Hinblick auf „formale Randpositionen“ zurückdrängen.⁴² Ansonsten setzt das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen der verfassungsrechtlich verankerten Pflicht, sich an der bewaffneten Landesverteidigung und damit insoweit an der Sicherung der staatlichen Existenz zu beteiligen, eine „unüberwindliche Schranke“ entgegen.⁴³ Selbst in besonderen Konfliktlagen, in denen der Staat seine Bürger besonders fordert, räumt Art. 4 Abs. 3 GG dem Schutz des freien Gewissens des Einzelnen den Vorrang ein.⁴⁴ Eine derart im Grundsatz unüberwindbare Schranke stellt die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verankerte allgemeine Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber dem Gesundheitsschutz Dritter nicht dar.

3.3.1. Kollidierendes Verfassungsrecht

Die Beschränkung von Art. 4 GG kann, wie gesagt, lediglich zum Zwecke des Schutzes anderer Verfassungsgüter erfolgen. In Betracht kommt hier das Grundrecht auf **Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG**. Hieraus folgt eine **staatliche Schutzpflicht**, das Leben und die körperliche Unversehrtheit Dritter zu schützen. Dazu gehört auch die **Vermeidung von infektionsbedingten Gefahren** für Leib oder Leben und die Sicherung der gesundheitlichen Versorgung.⁴⁵

Eine Impfpflicht, die allein dem Selbstschutz der Geimpften dienen würde, wäre jedoch nicht geeignet, die Grundrechte aus Art. 4 GG einzuschränken.⁴⁶ Es würde sich insoweit um einen „**aufgedrängten**“ **Schutz** handeln, der nicht von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst ist. Grundsätzlich unterliegt es der autonomen Entscheidung jedes Individuums, selbst zu entscheiden, welche gesundheitlichen Risiken es eingeht und ob es diesen mit einer vorbeugenden medizinischen Behandlung begegnet.⁴⁷

Somit kommt nur der **Schutz der Grundrechte Dritter** als Ziel in Betracht. Die Schutzpflicht kann nicht nur bezogen auf Einzelne, sondern auch auf die **Allgemeinheit** verstanden werden.⁴⁸ Das Bundesverfassungsgericht betonte bereits in seiner Eilentscheidung zur Masernimpfpflicht, dass damit der Schutz Dritter forciert werde, denn eine Impfpflicht solle zuvörderst eine ungehinderte

42 BVerfGE 28, 243 (262).

43 BVerfGE 28, 243 (260).

44 Vergleiche BVerfGE 69, 1 (22 f.); ferner Morlok, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2013, Art. 4 Rn. 188.

45 BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21, Rn. 158.

46 Vergleiche Mers, Infektionsschutz im liberalen Rechtsstaat, 2009, S. 147; Wolff/Zimmermann, NVwZ 2021, 182 (183); Gierhake, ZRP 2021, 115 (116).

47 Vergleiche Aligbe, Infektionsschutzrecht in Zeiten von Corona, 2021, Kapitel 6.10.

48 BVerfGE 46, 160 (165).

Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung verhindern. So können zum einen auch Angehörige vulnerabler Gruppen geschützt werden, die sich aus medizinischen Gründen nicht selbst durch eine Impfung schützen können.⁴⁹

Denn bei Ungeimpften treten nach jetzigem Erkenntnisstand schwere Krankheitsverläufe häufiger auf, sodass bei ihnen die Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung größer ist als bei geimpften Infizierten.⁵⁰

Zudem dient die Impfung mittelbar **der Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems** zum Schutze der Versorgung der Allgemeinheit.⁵¹ Denn bei Ungeimpften treten nach jetzigem Erkenntnisstand schwere Krankheitsverläufe häufiger auf, sodass bei ihnen die Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung größer ist als bei geimpften Infizierten.⁵² Auch insoweit kommt der staatliche Auftrag zum Schutz von Gesundheit und Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zum Tragen.

Weiteres kollidierendes Verfassungsrecht könnte Relevanz entfalten, soweit man grundrechtsbeschränkende Maßnahmen, die zum Zwecke des Infektionsschutz geregelt wurden, einbezieht, welche bei einer durch die Impfpflicht erreichte höhere Immunität der Bevölkerung eventuell wegfallen könnten. In Betracht kommen unter anderem die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG (Lockdowns, Zutrittsbeschränkungen), die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG (Kontaktbeschränkungen) und das Recht auf schulische Bildung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG (Schulschließungen).

3.3.2. Verhältnismäßigkeit

Der Gesundheitsschutz überwiegt die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleisteten Schutzgüter im Falle einer Impfpflicht jedoch nur dann, wenn diese **verhältnismäßig** ist.⁵³ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, wenn der Eingriff in geeigneter, erforderlicher und angemessener Weise den legitimen Zweck (hier den Schutz des kollidierenden Verfassungsrechts) verfolgt.⁵⁴

Die Anforderungen und Argumentationslinien betreffend die **Geeignetheit** und **Erforderlichkeit** des mit der allgemeinen Impfpflicht verbundenen Eingriffs in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG entsprechen im

49 BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2020 – 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20, NVwZ 2020, 1822 (1823).

50 Siehe dazu die Ausführungen des RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand 5. Januar 2022, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html.

51 So auch jüngst bezüglich der Bundesnotbremse: BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 781/21, 1 BvR 798/21, 1 BvR 805/21, u.a., Rn. 174 f., abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Entscheidungen/DE/2021/11/rs20211119_1bvr078121.html.

52 Siehe dazu die Ausführungen des RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand 5. Januar 2022, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html.

53 Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 1 Rn. 277 ff.

54 BVerfGE 30, 292 (316 f.); 67, 157 ff. (173).

Wesentlichen denen, die insoweit bei anderen von dieser betroffenen Grundrechten, insbesondere Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG maßgebend sind. Daher wird diesbezüglich auf die folgende ausführliche Ausarbeitung verwiesen:

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Allgemeine COVID-19-Impfpflicht, Verfassungsrechtlicher Rahmen – Aktualisierung von WD 3 - 3000 - 196/21, Ausarbeitung vom 22. Dezember 2021, WD 3 - 3000 - 203/21, S. 10 ff. abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/874446/bb0cd44ee66e471ee08991fa7aa71e24/WD-3-203-21-pdf-data.pdf>.

Das Gebot der **Angemessenheit** erfordert eine Abwägung zwischen dem Nutzen der Maßnahme und den durch die Maßnahmen herbeigeführten Beeinträchtigungen.⁵⁵ Das Ziel darf nicht außer Verhältnis zum Mittel stehen. Im Rahmen der Abwägung sind das **Gewicht der grundrechtlichen Interessen** sowie die **Eingriffstiefe** zu berücksichtigen.⁵⁶ In die Abwägung sind alle Krankheits- und Ansteckungsrisiken einzubeziehen. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die verschiedenen wissenschaftlichen und medizinischen Aspekte, die in die Abwägung einzustellen sind, dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechen müssen.⁵⁷

Auch hinsichtlich der allgemeinen Überlegungen der Angemessenheit der Maßnahme wird auf die genannte Ausarbeitung verwiesen. Im Rahmen der spezifischen Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sind in die Abwägung noch folgende Aspekte einzustellen.

Der Grundsatz der **praktischen Konkordanz** gebietet es im Falle eines durch einfaches Gesetz nicht beschränkbares Grundrechts, die hier einschlägigen Grundrechtspositionen aus Art. 4 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in einen **möglichst schonenden Ausgleich** zu bringen, sodass beide sich bestmöglich entfalten können.⁵⁸

Das Grundrecht aus Art. 4 GG hat einen **sehr hohen Stellenwert**. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit werden als besondere **Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde** und somit als elementar für die Grundrechtsordnung betrachtet.⁵⁹ Auch dem **Lebens- und Gesundheitsschutz** Dritter kommt ein **besonders hoher Stellenwert** zu. Den Staat trifft insoweit eine Schutz-

55 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 95. EL Juli 2021, Art. 20 Rn. 117.

56 Klatt/Meister, JuS 2014, 193 (196 f.).

57 So im Ergebnis beispielsweise auch Gassner, Impfwang und Verfassung, Mit Macht gegen Masern, 10. Juli 2013, abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/masern-impfwang-bahr/>.

58 Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 28, 243 (260 f.), siehe auch BVerfGE 41, 29 (50); 93, 1 (21).

59 So schon BVerfGE 12, 45 (53 f.); 33, 23 (28 f.); 35, 366 (376); speziell zur Bedeutung der Gewissensfreiheit BVerfGE 23, 127 (134); BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1997 - 6 C 5/96, NVwZ 1998, 853 (854); Bethge, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 158 Rn. 2.

pflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, sodass er sich schützend und fördernd vor das Leben und die Gesundheit des Einzelnen stellen muss.⁶⁰

Auch die **Intensität des möglichen Eingriffs in Art. 4 GG** ist in die Abwägung einzustellen. Da mit einer allgemeinen Impfpflicht die gesamte Entscheidung für jede Person, unabhängig von Einzelauffassungen durch den Staat getroffen würde, ist von einer hohen Eingriffsintensität auszugehen. Je nachdem, wie stark die **Entscheidung über die Impfung** für die Einzelperson **als Kern** ihrer Weltanschauung, Religion oder des Gewissens angesehen wird, kann der Eingriff tief sein. Für die Schwere des Eingriffs relevant, ist die Dauer beziehungsweise die Häufigkeit des Eingriffs.⁶¹ Die Impfpflicht würde wohl zunächst eine Grundimmunisierung und somit im Rahmen der überwiegenden Zahl der in Europa zugelassenen Impfstoffe **zwei Impfungen** erfordern. Weil dadurch eine Person **faktisch zweimal** gegen ihre Glaubens- oder Gewissensüberzeugung handeln müsste, spräche dies ebenfalls für eine eher hohe Intensität des Eingriffs.

Zu berücksichtigen ist in der Abwägung auch, dass durch die allgemeine Impfpflicht **andere zum Zwecke des Infektionsschutzes geregelte Grundrechtseinschränkungen** wie etwa Ausgangssperren, Reisebeschränkungen, Betriebseinschränkungen gegebenenfalls **aufgehoben oder verhindert werden könnten**.⁶² Dies beträfe auch bisherige Eingriffe in die Religionsfreiheit, etwa durch Zugangsbeschränkungen (2G oder 3G) für Gottesdienste oder das Verbot, im Rahmen dieser zu singen.⁶³

Im Kontext der Masernimpfpflicht wird im wissenschaftlichen Schrifttum dafür plädiert, einen **Ausnahmetatbestand** für diejenigen Personen zu schaffen, die aus Gewissensgründen oder religiösen Gründen eine Impfung ablehnen. Dieser müsse jedoch dann wieder außer Kraft gesetzt werden können, wenn die notwendige Anzahl an Impfungen wegen einer weitreichenden Ablehnung nicht erreicht werden könne. Es wird teilweise für unangemessen gehalten, keinen Ausnahmetatbestand vorzusehen, wenn es sich bei den eine Impfung aus religiösen, weltanschaulichen Gründen ablehnenden Personen **nur um eine sehr kleine Gruppe** handele, die somit auch die Effektivität der Impfkampagne nicht grundsätzlich gefährde.⁶⁴ Ein ähnlicher Weg wurde im Rahmen der Pocken-

60 Siehe zur Bundesnotbremse: BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 781/21, 1 BvR 798/21, 1 BvR 805/21, u.a., Rn. 176, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/11/rs20211119_1bvr078121.html.

61 Klatt/Meister, JuS 2014, 193 (196).

62 Deutscher Ethikrat, Ethische Orientierung zur Frage einer allgemeinen gesetzlichen Impfpflicht, Ad-hoc-Empfehlung, 22. Dezember 2021, S. 7, abrufbar unter: <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2021/deutscher-ethikrat-empfehl-t-ausweitung-der-gesetzlichen-impfpflicht/>.

63 So zum Beispiel § 8 des 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15-8.

64 Mers, Infektionsschutz im liberalen Rechtsstaat, 2009, S. 153; zustimmend Pieper/Schwager-Wehming, DÖV 2021, 287 (295); Schäferling/Tonti, COVuR 2021, 73 (75).

impfpflicht in einigen europäischen Ländern eingeschlagen, indem man sogenannte „Gewissensklauseln“, also Ausnahmen für Personen, die die Impfung aus Gewissens- oder Religionsgründen verweigerten, implementierte.⁶⁵

Laut einiger Stimmen sei zudem die **Weigerungsquote** in der Bevölkerung für die Beurteilung der Angemessenheit von Bedeutung. Zu Zeiten der Pockenimpfpflicht wurde vertreten, dass ein Vorrang des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung anerkannt werden müsse, wenn eine „überwiegende Mehrheit der Bevölkerung“ die Impfung aus Glaubens- und Gewissensgründen verweigern würde.⁶⁶ In aktuellerer Literatur zur Masernimpfpflicht legt man sich hingegen nicht mehr auf einen überwiegenden Anteil der Bevölkerung fest: Je mehr Menschen die Impfung aus diesen Gründen ablehnten und je stärker dadurch die Gefährdung der Gesamtbevölkerung oder vulnerabler Gruppen wegen Nichterreichens der Herdenimmunität werde, desto eher sei eine Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit hinzunehmen.⁶⁷ In diesem Zusammenhang dürften auch die **Reproduktionszahl** des Coronavirus und die **Immunisierungsrate** eine Rolle spielen. Kombiniert mit einer im Vergleich zu Masern und Pocken nicht lebenslang bestehenden Immunisierung nach der Erkrankung gegen eine erneute Infektion, dürfte dies den Schluss zulassen, dass eine hohe Impfquote für den effektiven Gesundheitsschutz notwendig und daher bereits eine verhältnismäßig kleine Anzahl an Personen mit ablehnender Haltung aus Gewissens- und Glaubensgründen genügen würde, um eine Ausnahme der oben vorgeschlagenen Art nicht mehr zuzulassen.⁶⁸

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch wenn eine Abwägung zwischen Art. 4 GG und dem Gesundheitsschutz zugunsten von Art. 4 GG ausgeht, dies – anders als im Falle einer Unvereinbarkeit mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG – nur insoweit zur Verfassungswidrigkeit der allgemeinen Impfpflicht führen würde, als diese die Entscheidung gegen eine Impfung aus Glaubens- und Gewissensgründen nicht berücksichtigt. Auf den verfassungsmäßigen Bestand einer Impfpflicht außerhalb von bei den Betroffenen bestehenden **individuellen Beeinträchtigungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit** hat Art. 4 Abs. 1 und 2 GG keinen Einfluss.

4. Ergänzende Aspekte bezüglich einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Die Vereinbarkeit einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht mit Art. 4 GG wurde in der Literatur bisher nicht diskutiert. Sie richtet sich allerdings nach denselben Kriterien wie die einer allgemeinen Impfpflicht und folgt auch überwiegend den gleichen Argumentationslinien. Hervorzuheben ist zunächst, dass das Ziel einer solchen Pflicht primär im Schutz vulnerabler Gruppen liegt, die mit den von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfassten Personen regelmäßig im engen Kontakt stehen.

65 Stern, Geschichte der Immunisierung, 11. August 2021, abrufbar unter: <https://www.stern.de/panorama/wissen/impfskepsis-geht-durch-alle-zeiten---ein-historischer-rueckblick-30652266.html>.

66 Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 90. EL Februar 2020, Art. 4 Rn. 157 mit Verweis auf Ausführungen in der Erstaufgabe.

67 Schaks/Krahnert, MedR 2015, 660; Mers, Infektionsschutz im liberalen Rechtsstaat, 2009, S. 153.

68 In diese Richtung Pieper/Schwager-Wehming, DÖV 2021, 287 (296).

Auch die Abwägung der beeinträchtigten Interessen im Rahmen der Angemessenheit könnte anders ausfallen, sofern lediglich eine einrichtungsbezogene Impfpflicht bestünde. Von einer Impfpflicht wären dann weniger, nämlich nur in bestimmten Einrichtungen arbeitende Personen betroffen. Im Dezember 2021 wurde eine **Impfpflicht für in Pflegeeinrichtungen, Kliniken und anderen medizinischen Bereichen tätige Personen** beschlossen (§ 20a IfSG).

Für den Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung spricht in einem solchen Fall je nach Einrichtung die **stärkere Ansteckungsgefahr aufgrund des Zusammentreffens vieler Menschen** über einen längeren Zeitraum sowie die erhöhte Gefahr einer Infektion für Menschen vulnerabler Gruppen (zum Beispiel in Altenpflegeheimen⁶⁹).⁷⁰ Diese Gruppen bedürfen umso effektiverer (staatlicher) Schutzmaßnahmen.

Auch sind in solchen Einrichtungen häufige und vermehrte Ausfälle durch Krankheit und Quarantäne besonders folgenreich für die (medizinische) Grundversorgung der Menschen. Insbesondere die **kritische Infrastruktur** muss aufrechterhalten werden.⁷¹ Das Erreichen einer möglichst hohen Impfquote kann aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung vor die Versorgung gefährdenden Ausfällen schützen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich zwar hinsichtlich der individuellen Eingriffstiefe bezogen auf Art. 4 GG keine Unterschiede zur allgemeinen Impfpflicht ergäben. Allerdings wäre im Rahmen der Angemessenheit der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG aufgrund der stärkeren Gefährdung vulnerabler Gruppen ein noch größeres Gewicht beizumessen als bei der allgemeinen Impfpflicht.

-
- 69 Über einen Corona-Ausbruch: Acht Menschen in Altenheim am Werbellinsee an Corona gestorben, 30. Oktober 2021, abrufbar unter: https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/coronavirus/beitraege_neu/2021/10/werbellin-barnim-altenheim-corona-ausbruch.html.
- 70 Dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, COVID-19-Impfpflicht für Lehr- und Pflegekräfte und 2G-Zugangsbeschränkungen, Ausarbeitung vom 22. November 2021, WD 3 - 3000 - 187/21, S. 12 f., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/869964/569b0ea82748c29b7447d00e466e3015/WD-3-187-21-pdf-data.pdf>.
- 71 Siehe auch die Beschlüsse der letzten Bund-Länder-Konferenz: Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021, S. 2 f., abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990312/5aded0cbf837124818e6af8feceb15c7/2021-12-21-mpk-beschluss-data.pdf?download=1>.